

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FIRMA VOMED VOLZER MEDIZINTECHNIK GMBH & CO. KG

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend als „Geschäftsbedingungen“ bezeichnet) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 I BGB. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Fa. VOMED / V-advance Volzer Medizintechnik GmbH & Co. KG gegenüber Unternehmen auf nationaler und auf internationaler Ebene erfolgen - soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist - auf Basis dieser Geschäftsbedingungen.
2. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennt die VOMED / V-advance nicht an, es sei denn, VOMED / V-advance hätte deren Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten selbst dann, wenn VOMED / V-advance eine Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt. Sie finden, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden, auch in allen künftigen Geschäften mit dem Besteller Anwendung.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS, VERSCHLECHTERUNG DER BESTELLERBONITÄT, URHEBERRECHTE, GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

1. Angebote von VOMED / V-advance sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung wird dann verbindlich, wenn sie von VOMED / V-advance schriftlich, per Telefax oder eMail bestätigt wurde oder spätestens, wenn VOMED / V-advance diese Bestellung ausführt.
2. Die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -abwicklung überlassenen Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Erläuterungen und Beschreibungen einschließlich darin enthaltener Gewichts- und Maßangaben und sonstiger Produktbeschreibungen (nachfolgend „Angebotsunterlagen“), sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, diese werden durch VOMED / V-advance schriftlich ausdrücklich als verbindlich (z.B. Materialzeugnisse, u.a.) bezeichnet. In derartigen Angebotsunterlagen liegen mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder -garantien bezüglich der davon erfassten Produkte.
3. VOMED / V-advance behält sich hinsichtlich aller Angebotsunterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Diese dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von VOMED / V-advance nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt für gewerbliche Schutzrechte.
4. Soweit nach Vertragsabschluss beim Auftraggeber eine wesentliche Verschlechterung der Liquiditäts- und/oder Vermögensverhältnisse eintritt, kann VOMED / V-advance vom Vertrag zurücktreten, soweit der Auftragnehmer nicht nach Aufforderung unverzüglich eine Sicherheit leistet oder Vorauszahlung erbringt. Entsprechendes gilt, wenn derartige Vermögensverhältnisse schon bei Vertragsschluss vorliegen, aber VOMED / V-advance erst danach Kenntnis hiervon erlangt.

III. UMFANG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN, ÄNDERUNGEN

1. Für den vertraglichen Leistungsumfang von VOMED / V-advance ist die schriftliche Auftragsbestätigung von VOMED / V-advance maßgebend. Soll der Liefergegenstand besonderen Anforderungen des Bestellers genügen oder für besondere Zwecke tauglich sein, so müssen diese vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet sein und von VOMED / V-advance schriftlich bestätigt werden. Änderungswünsche des Bestellers hinsichtlich des Liefer- oder Leistungsumfangs nach Auftragserteilung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch VOMED / V-advance.
2. Hinsichtlich des dem Angebot zugrundeliegenden technischen Konzeptes ist VOMED / V-advance zu Konstruktions- und Formänderungen befugt, soweit dadurch Qualität und Leistung nicht beeinträchtigt werden und diese dem Besteller zumutbar sind.
3. VOMED / V-advance ist zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften nur dann verpflichtet, wenn der Besteller bei Auftragserteilung hierzu richtige und vollständige Angaben macht und diese von VOMED / V-advance schriftlich bestätigt werden. Jegliche damit verbundenen (Mehr-)Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

IV. AUFRÉCHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND SICHERHEITSLISTUNG

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. VOMED / V-advance ist berechtigt die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung (auch in Form der Beibringung einer Bankbürgschaft) abzuwenden.

V. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist, sind Zahlungen 30 Tage nach Rechnungsstellung netto fällig. Die Preise verstehen sich „ab Werk (exw)“ in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %) oder einer vergleichbaren Steuer des Landes, in dem die Lieferung oder Leistung umsatzsteuerbar ist.

Ein Skontoabzug kommt ausschließlich dann und nur zu den Bedingungen in Betracht, die von VOMED / V-advance schriftlich zugestanden werden.

Sämtliche sonstigen Kosten, insbesondere der Versicherung, Verpackung, des Transportes bzw. der Versendung, Zölle, Konsulats- oder sonstige Gebühren, auch aufgrund von Vorschriften außerhalb Deutschlands erhobener Abgaben und Gebühren, gehen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung zu Lasten des Bestellers.

Zahlungsfristen gelten dann als eingehalten, wenn VOMED / V-advance innerhalb der Frist über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

2. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, bleiben für VOMED / V-advance angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, welche 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss eintreten, ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 100,00 netto pro Bestellung. Bestellungen, die den

Mindestauftragswert nicht erreichen, erfordern einen zusätzlichen Bearbeitungskostenanteil in angemessener Höhe.

4. Alle Kosten des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit aus dem Land, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Geldtransfer im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht möglich sein sollte, so hat der Besteller den geschuldeten Rechnungsbetrag termingerecht auf ein von VOMED / V-advance zu bezeichnendes Konto einzuzahlen.
5. Der Verzugszinssatz beträgt per anno 8 Prozentpunkt über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Die Zahlung mit Wechsel ist ausgeschlossen.

VI. KEIN RÜCKTRITT DES BESTELLERS BEI SONDERANFERTIGUNGEN UND STERILPRODUKTEN

Soweit nicht ein von VOMED / V-advance zu vertretender Mangel vorliegt, ist der Rücktritt von Verträgen im Zusammenhang mit Sonderanfertigungen oder Sterilprodukten ausgeschlossen.

VII. LIEFERTERMINE, LIEFERFRISTEN, HÖHERE GEWALT/STÖRUNGEN, RÜCKTRITTSRECHT

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von VOMED / V-advance schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Erfüllung sämtlicher vertragsrelevanter Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere der Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Materialien und Werkstoffe, Gegenstände, Genehmigungen, Freigaben, sowie der Einhaltung der vereinbarten (Voraus-) Zahlungspflichten/ Abschlagszahlungen und/oder der Beibringung von Sicherheiten. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. a) Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aus-sperrung, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderungen vertragsrelevanter gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Maßnahmen und Verordnungen oder den Eintritt sonstiger Ereignisse, die außerhalb der Einfluss-sphäre von VOMED / V-advance liegen verlängert sich die Lieferzeit entsprechend dem Umfang der Einwirkung und deren Dauer angemessen.
b) Das Gleiche gilt bei Verzögerungen in der Verfügbarkeit wesentlicher Werkstoffe, soweit diese für die Fertigstellung und/oder Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind und die Verzögerung nicht von VOMED / V-advance zu vertreten ist.
c) Soweit die Störung im vorgenannten Sinn länger als 60 Tage andauert, ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder unterbleibt er aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, so kann VOMED / V-advance die Waren auf Gefahr und Kosten des Bestellers einlagern.

VIII. TEILLIEFERUNGEN

VOMED / V-advance darf jederzeit Teillieferungen erbringen, die im Rahmen der oben genannten Zahlungsfristen und -modalitäten jeweils anteilig gesondert zu vergüten sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann VOMED / V-advance die weitere Ausführung der Bestellung aussetzen.

IX. GEFAHRÜBERGANG

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, geht die Gefahr für zu-fälligen Untergang, Verlust und Beschädigung der Ware („Gefahr“) bereits mit der Zur- verfügungstellung der Ware zur Abholung im Werk Tuttlingen und der Mitteilung der Abholbarkeit auf den Besteller über.

Ein etwaiger Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt - mangels ander- weitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung - selbst dann, wenn VOMED / V-advance ausnahmsweise die Versandkosten trägt.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die VOMED / V-advance nicht zu ver- treten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

X. EIGENTUMSVORBEHALT, WEITERVERÄUSSERUNG, VORAUSABTRETUNG, SICHERHEITENFREIGABE, RÜCKTRITT

1. Die gelieferten Waren bleiben - soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde - Eigen- tum von VOMED / V-advance, bis der Besteller alle Ansprüche von VOMED / V-advance ihm gegenüber erfüllt hat.
2. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich sämtliche Maßnahmen im Hin- blick auf eine nach einer ausländischen Rechtsordnung erforderliche Registrierung des Eigentums-vorbehaltes vorzunehmen. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines nach dem Recht seines Landes wirksamen - qualitativ gleichwertigen - Sicherungsrechtes zu Gunsten der VOMED / V-advance vor Auslieferung der Waren mitzuwirken.
3. Der Besteller ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, die gelieferten Sachen pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Soweit die gelieferten Gegenstände vor dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs aller Forderungen der VOMED / V-advance gegenüber dem Besteller im gewöhnlichen Ge- schäftsgang bestimmungsgemäß weiter veräußert oder sonst wie an Dritte übergeben wer- den, tritt der Besteller hiermit bereits jetzt alle ihm gegenüber dem Käufer der Vorbehalts- ware aus der Weiterveräußerung oder der Aushändigung an den Dritten entstandenen oder noch entstehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an VOMED / V-advance ab. VOMED / V-advance nimmt die Abtretung hiermit an.

5. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung auf erstmaliges Verlangen von VOMED / V-advance gegenüber seinem Schuldner unverzüglich offenzulegen, sobald er sich im Zahlungsverzug befindet, er die Zahlung eingestellt hat oder sich sonst nachteilige Veränderungen in seiner Vermögens- oder Liquiditätslage ergeben. Der Besteller hat VOMED / V-advance auf erstmalige Anforderung die Namen und Anschriften der Schuldner jeweils mitzuteilen und sämtliche zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen und Belege auszuhandigen, sowie Informationen zu erteilen.

Jede Be- und/oder Verarbeitung der Liefergegenstände erfolgt ohne Kosten für VOMED / V-advance.

Für den Fall, in welchem durch die Be- oder Verarbeitung eine neue Sache wesentlich höheren Wertes entsteht, erwirbt VOMED / V-advance Miteigentum hieran zu einem Bruchteil, der dem Wertverhältnis seiner gelieferten Gegenstände zum Wert der neu hergestellten Sache entspricht.

6. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei der Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung durch Dritte hat er VOMED / V-advance unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Die abgetretenen Forderungen darf der Besteller solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der VOMED / V-advance ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den der VOMED / V-advance sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderung gegen den Besteller um mehr als 10%, so ist VOMED / V-advance – hinsichtlich der jeweiligen Sicherheit nach eigener Wahl – auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet.
8. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist VOMED / V-advance berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist nach erfolgtem Rücktritt zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet. Die Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt, ebenso wie ein Herausgabeverlangen, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

XI. GEWÄHRLEISTUNG, GEWÄHRLEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE

1. VOMED / V-advance leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet und nicht mit Mängeln behaftet sind.
2. Alle offensichtlichen Mängel an den Liefergegenständen sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich bei VOMED / V-advance geltend zu machen. Bei verborgenen Mängeln muss die Geltendmachung von Mängeln längstens 2 Wochen nach deren Entdeckung erfolgen. Andernfalls gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert.
- Schon bei Entgegennahme der Ware offen zu Tage tretende Beschädigungen der Ware oder der Verpackung sind sofort auch gegenüber dem Spediteur oder dem Frachtführer zu rügen. Die Anforderungen des § 438 HGB sind bei der Schadensmeldung zu beachten.
3. Soweit Mängel an den Liefergegenständen vorliegen, darf VOMED / V-advance nach eigener Wahl nachbessern oder nachliefern. Bei der Wahl der Nachbesserung sind die mangelhaften Teile an den Firmensitz der VOMED / V-advance zu senden. Eine Nachbesserung am Verwendungsort des mangelhaften Teils findet nicht statt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Zur Vornahme aller der VOMED / V-advance nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller der VOMED / V-advance die Ware zu überlassen und angemessene Zeit zu gewähren.
4. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung oder Verschleiß, Verschmutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebs- und Reinigungsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der VOMED / V-advance zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt, wenn herstellerteilige numerische Kennzeichnung (Serien- oder Artikelnummer, Typbezeichnung, u.a.) entfernt oder unleserlich gemacht werden.
6. Die VOMED / V-advance haftet nicht für Mängel, die auf der vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder auf einem durch den Besteller gelieferten oder vorgegebenen Material beruhen.
7. Durch eine Nachbesserung oder Neulieferung verlängert sich die Haftung für Mängel der Lieferung nicht. Eine neue Gewährleistungsfrist beginnt hierdurch nicht.
8. Für Beratungen und Vorschläge der VOMED / V-advance, die nicht unmittelbar mit einer Lieferung zusammenhängen und die nicht als verbindlich bezeichnet sind, wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Bedienungs- und Wartungsanleitungen, die nicht als verbindlich bezeichnet sind.
9. Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für die Erbringung von Werkleistungen durch VOMED / V-advance.
10. Die Gewährleistung ist nicht nach vorstehenden Klauseln eingeschränkt, soweit eine Beschaffensvereinbarung oder eine Garantie von VOMED / V-advance erklärt wurde.

XII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für den Geschäftssitz von VOMED / V-advance jeweils zuständige Gericht. VOMED / V-advance ist jedoch berechtigt, den Besteller auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes, sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

XIII. DATENSPEICHERUNG

Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine für die Bearbeitung und die Vertragserfüllung relevanten Daten bei VOMED / V-advance gespeichert und verarbeitet werden.

XIV. HAFTUNG

1. Die Haftung von VOMED / V-advance, sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Die Haftung für Vermögensschäden wird auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- Die Haftung für entgangenen Gewinn wird, ebenso wie die Haftung für Schäden, die nicht an den Liefergegenständen entstanden sind, ausgeschlossen.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz.

XV. GEHEIMHALTUNG

1. Der Besteller ist verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher ihm im Zusammenhang mit dem Geschäftsverhältnis bzw. der Lieferung bekanntwerdenden vertraulichen Informationen, insbesondere solche technischer, betrieblicher oder sonstiger Art, strengste Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus fort.
2. Die Beteiligten werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit VOMED / V-advance einer Offenlegung zugestimmt hat, die vertraulichen Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder der Besteller zur Offenlegung im Rahmen eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens verpflichtet ist.

XVI. SCHUTZRECHTSVERLETZUNG DRITTER/ FREISTELLUNG, UNBERECHTIGTE RÜCKSENDUNG, SONSTIGES

1. Soweit die Vertragsprodukte nach Anweisungen oder Entwürfen des Bestellers gefertigt werden, hat dieser VOMED / V-advance für den Fall einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter bzw. Urheberrechte Dritter von allen Ansprüchen freizustellen.
2. Soweit die Vertragsprodukte vom Besteller in ein anderes Land als das ursprüngliche Lieferland weiterexportiert werden, ist dieser allein für die Einhaltung sämtlicher Ausführbestimmungen und sonstiger Verordnungen verantwortlich.
3. Für den Fall einer Weiterlieferung empfangener Ware durch den Besteller in die USA oder nach Kanada ist dieser zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und zu deren Aufrechterhaltung während der Dauer der Verjährungsfristen verpflichtet.
4. Bei unberechtigt zurückgesendeten Waren behält sich VOMED / V-advance das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 10% des Netto-Rechnungswertes zu erheben, pro Rücksendung mindestens jedoch EUR 25,-.

XVII. ABTRETUNGS-AUSSCHLUSS, RECHTSWAHL, VERTRAGSSPRACHE, SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Besteller auf Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von VOMED / V-advance möglich.
2. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu VOMED / V-advance gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit Übersetzungen in andere Sprachen übergeben werden, dienen diese nur der besseren Verständlichkeit. Im Zweifel ist die deutschsprachige Version maßgebend.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich hiermit bereits jetzt, anstelle der unwirksamen Ausgangsbestimmung eine solche Klausel in rechtswirksamer Weise neu zu vereinbaren, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Ausgangsbestimmung möglichst nahe kommt.



VOMED Volzer Medizintechnik GmbH & Co. KG

In Göhren 25
78532 Tuttlingen | Germany

Fon +49-7461.96570-0
Fax +49-7461.96570-50

info@vomed.de | info@V-advance.de
www.vomed.de | www.V-advance.de